

## Verfassungsgeschichte jenseits des nationalen Tellerrands

*Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch (Hg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1, Um 1800, Bonn: Verlag J. H. W. Dietz Nachfolger, 2006, ISBN 978-3-8012-4140-7, 1224 Seiten, 88 €.*

Das Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert zu rezensieren, ist eine Aufgabe, die in mehrfacher Hinsicht mit dem Stigma des Vorläufigen behaftet ist. Dies betrifft schon das rein Formale. Zwar ist der nun vorliegende Band mit mehr als 1.220 Seiten durchaus voluminös zu nennen, doch handelt es sich lediglich um den ersten von vier geplanten Bänden. Zudem wird innerhalb des Bandes immer wieder auf eine CD-Rom mit Quellenmaterial verwiesen, die dem Rezensenten allerdings nicht vorlag. Sollten die folgenden Bände ähnlich umfangreich ausfallen, so ist schon vom rein äußerlichen anzuerkennen, dass Herausgeber und Verlag sich ein ambitioniertes Projekt vorgenommen haben. Schon in diesem ersten Band umfasst zum Beispiel der Artikel für die deutschen Staaten (einschließlich der Habsburger Monarchie) mehr Seiten, als so manche einführende verfassungsgeschichtliche Monographie für die Zeit vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, zählt und die Erörterungen zu den anderen Staaten bieten der Verfassungsgeschichte zumindest mehr Raum, als sonst einführende Monografien zur jeweiligen Landesgeschichte diesem Thema widmen. Hält man sich vor Augen, dass das Handbuch allein das – wenngleich lange – 19. Jahrhundert behandelt, so kann man schon nach einer rein äußerlichen Betrachtung detailreiche Schilderungen erwarten. Und so ist es auch: Die einzelnen Artikel zu den verschiedenen Ländern bieten einen guten, flüssig und teilweise spannend zu lesenden Einstieg in die jeweilige Landesgeschichte. Der Leser findet manche bekannten und teils vergessenen Fakten wieder und entdeckt neues für die Länder, die bislang abseits seines Interesses lagen. Hier hat das Handbuch seinen großen Wert: Es erlaubt dem Leser Einblick in Materien, die in einführenden ländergeschichtlichen Monografien für ein verfassungsgeschichtliches Interesse oft zu kurz kommen und zu deren Vertiefung dem ein oder anderen doch schlicht die Sprachfähigkeiten fehlen, die erforderlich sind, wenn man auf Literatur aus dem jeweiligen Land verwiesen ist. Die Beigabe von Kartenmaterial und Diagrammen erleichtert zudem die Orientierung bezüglich der historischen Entwicklung territorialer Grenzen oder das Verständnis der abstrakten Staatsorganisation. Der Abdruck zeitgenössischer politischer Karikaturen hätte jedoch durch ein paar interpretierende Worte ergänzt werden müssen; so erschloss sich die Abbildung auf Seite 1087 dem Rezensenten nicht.

Insgesamt wartet das Buch mit fünfzehn Artikeln zu einzelnen Ländern auf, von Portugal, Spanien und Großbritannien im Westen, den skandinavischen Ländern im Norden, über Frankreich, die Niederlande, die deutschen Länder inklusive Ungarn, der Schweiz und Polen in Zentraleuropa und Italien im Süden hin zu den rumänischen Fürstentümern, Russland und dem Osmanischen Reich im Osten. Den Darstellungen zu den einzelnen Ländern sind eine Einleitung sowie zwei Essays vorgeschaltet, deren erster einen ideengeschichtlichen Abriss europäischen Verfassungsdenkens um 1800 beabsichtigt, während der zweite versucht,

die verfassungsgeschichtliche Entwicklung in Europa sinnhaft zu deuten und die Herausbildung des Konstitutionalismus in die europäische Geschichte einzubetten.

Die Einleitung beschreibt, wie nicht anders zu erwarten, das Programm des Werkes. Nach Aussage der Herausgeber soll unter dem Zeitraum „um 1800“ ungefähr die Zeit zwischen 1770 und 1815 verstanden werden. Wie man mit einem Blick auf verschiedene Länderartikel rasch feststellt, waren die Verfasser der einzelnen Artikel an diesen Zeitrahmen nicht sklavisch gebunden. Tatsächlich ergibt sich die zeitliche Eingrenzung eher aus inhaltlichen Kriterien, die in den einzelnen Ländern durchaus zeitversetzt zu vermerken sind. Mit der Zeit „um 1800“ soll gleichsam die Inkubationszeit des Konstitutionalismus erfasst werden, der Prozeß der Entwicklung des aufgeklärten Absolutismus hin zu einem Staatsaufbau, der auf grundrechtlichen Normen beruht. Deutsche Leser werden mit dem Begriff des Konstitutionalismus leicht eine bestimmte Staatsform in Verbindung bringen, die ihnen aus den Debatten zur deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts allzu gut bekannt ist, war doch die Diskussion um die Eigenständigkeit des monarchischen Konstitutionalismus als Staatsform lange das vermeintliche Zentralproblem deutscher Verfassungsgeschichte in diesem Zeitraum, um das sich keine Darstellung herumdrücken konnte. Hier ist aber mit Konstitutionalismus überhaupt das Vorhandensein primärer rechtlicher Regelungen des Staatsaufbaus und Staatshandelns gemeint, wobei die Herausgeber den Begriff nicht auf die geschriebenen Verfassungen beschränken wollen oder davon ausgehen, dass im fraglichen Zeitraum in allen betrachteten Ländern bereits voll entwickelte Ordnungen dieser Art vorlagen. Für den fraglichen Zeitraum konstatieren sie vielmehr einen „Verfassungsbedarf“ (so Pierangelo Schiera in seinem Essay „Das europäische Verfassungsdenken um 1800: Komponenten und Zielrichtung eines europäischen Konstitutionalismus, S. 148) infolge rascher Entwicklungen in verschiedenen Gesellschaftsbereichen. Diese Entwicklungen, die in Europa zur Ausbildung des Prinzips eines durch die Verfassung geregelten und legitimierten Staatsaufbaus und Staatshandelns führten, will das Handbuch gerade in ihrer transnationalen Dimension transparent machen. Auch von daher erklärt sich der zunächst etwas unbestimmte Zeitraum „um 1800“, der inhaltlich auch durch die Auswirkungen der französischen Revolution und die europäische Neuordnung infolge der napoleonischen Expansionspolitik gekennzeichnet ist. Daß neben der überragenden Bedeutung des französischen Einflusses auch die Entwicklungen in Nordamerika für die europäische Verfassungsgeschichte bedeutsam sind, haben die Herausgeber ebenfalls nicht übersehen, handeln diesen Aspekt jedoch summarisch in einem eigenen Kapitel der Einleitung ab.

Vergegenwärtigt man sich, dass die Herausgeber vorhaben, Verfassungsgeschichte betreiben zu wollen, die ihre Prämissen der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen verdankt, so ist bereits deutlich, dass einer solchen Verfassungsgeschichte ein recht umfassender Verfassungsbegriff zugrunde liegen muss. Der Gefahr, die Verfassungsgeschichte so völlig zu entgrenzen, begegnen die Herausgeber dadurch, dass sie die Zugehörigkeit bestimmter Phänomene zum Verfassungsbegriff davon abhängig machen, ob sie Teil hauptsächlicher Staats- und Regierungsfunktionen sind (S. 11). Aus dieser Maxime leiten die Herausgeber zwölf Teilbereiche der Verfassungsgeschichte ab, die dann auch die grundlegende Gliederung der einzelnen Länderartikel bilden. Dazu gehören jeweils ein einleitendes Kapitel, das die terri-

toriale Entwicklung des fraglichen Staates und seine internationalen Beziehungen etc. darstellt und in etwa als historische Einführung fungiert. Es folgt eine Darstellung der zentralen Prinzipien der Staatsorganisation, der vorhandenen Regelungen zum Wahlrecht bzw. partizipativen Institutionen, zu vorhandenen grundrechtlichen Regelungen und vergleichbaren Institutionen, zur Verwaltung, Justiz, Militär und Kirche, zum Bildungs- und Finanzwesen und zur Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung bzw. zu Maßnahmen auf dem Sektor der öffentlichen Wohlfahrt. Ein weiterer Teilbereich ist der Verfassungskultur eines Landes gewidmet, womit dem „cultural turn“ in den Geschichtswissenschaften Rechnung getragen wird. In diesem Kapitel werden hauptsächlich vorhandene Symbole, Festlichkeiten etc. thematisiert, die der Vermittlung der Legitimität staatlichen Handelns und seiner verfassungsrechtlichen Ordnung dienen. Die Darstellungen dazu halten sich zumeist in einer dezidierten „top-down“ Perspektive, was einerseits angesichts der obrigkeitlichen Strukturen der Epoche nicht weiter verwundert. Hält man sich andererseits vor Augen, dass auch obrigkeitlich bestimmte Legitimitätsangebote und ihre Vermittlung auf korrespondierende gesellschaftliche Erwartungen antworten müssen, sollen sie erfolgreich sein, hätte hier diese Perspektive doch etwas stärker aufgebrochen werden können. Trotzdem ist es erfreulich, dass durch die Einbeziehung eines Elements wie der Verfassungskultur die eben aufgrund ihrer sonstigen Konzentration auf die Hauptstaatsaktionen etwas betulich wirkende Verfassungsgeschichte frischen Wind erfährt. Das gleiche gilt für die Behandlung der Grundrechte an prominenter Stelle in der Gliederung der jeweiligen Kapitel, die die Rolle dieser Institutionen für das zentrale verfassungsgeschichtliche Problem der Legitimität staatlichen Handelns ernst nimmt und nicht als eine Art „soft law“ zugunsten einer Konzentration auf die ‚harten Fakten‘ der Staatsorganisation vernachlässigt.

Die Tatsache, dass die Herausgeber dem Handbuch eine These zugrunde gelegt haben – die Herausbildung eines europäischen Typs von Konstitutionalismus als Normalform staatlicher Existenz – führt direkt zu einem kulturell definierten Verständnis von Europa, über dessen Grenzen sich auch die Herausgeber des Handbuchs Gedanken machen müssen. In diesem Zusammenhang sind nun einige kritische Anmerkungen nicht zu vermeiden. Sie betreffen die recht große Freiheit, die offenbar den einzelnen Autoren bei der Abfassung der Länderartikel eingeräumt worden ist, was zu einer nicht zu übersehenden Heterogenität der einzelnen Artikel führte. Das beginnt schon beim reinen Umfang: So zählt der Artikel über Frankreich über einhundert Seiten, derjenige über Deutschland mehr als dreihundert und derjenige über das Osmanische Reich keine zwanzig (ähnliche Zwergartikel gibt es dann zu Russland und zu Rumänien). Die Länge des Frankreichartikels ist verständlich, hält man sich die raschen Entwicklungen in Frankreich zu jener Zeit vor Augen. Auch der Umfang des Artikels zu Deutschland ist einzusehen, wurde hier doch in entsprechenden Kapiteln, die jeweils die oben genannten zwölf Teilbereiche gesondert erörtern, sowohl die Ebene des Reichs behandelt, als auch Preußen und Österreich und, wegen der zeitweiligen direkten Zugehörigkeit Ungarns zum österreichischen Staatsverband, auch jenes Königreich. Hinzu kommen zwei Kapitel, die sich mit kleineren deutschen Staaten befassen, zusammengefasst unter den Rubriken der napoleonischen Modellstaaten und der süddeutschen Reformstaaten. Vergegenwärtigt man sich nochmals, dass die Herausgeber ihrem Werk eine inhaltliche

These zugrunde gelegt haben, müssen gerade solche Typenbildungen wie die zuletzt genannten zum Verständnis von Transferprozessen und gemeinsamen Entwicklungen beitragen. Umso störender macht sich hier der Hang zur Kleinstaaterei bemerkbar, wenn die Darstellung innerhalb der beiden Artikel wiederum nach einzelnen Ländern aufgeschlüsselt wird. Im Artikel zu Italien wurde dies wohltuend vermieden.

Angesichts der Tatsache aber, dass die Zugehörigkeit des Osmanischen Reichs – sprich der Türkei – zu Europa als einer von gemeinsamen Traditionen und Werten getragenen Entität umstritten ist, muss die Kürze des Artikels zum Osmanischen Reich im Vergleich zu anderen Länderartikeln geradezu als Präjudiz in dieser Frage wirken, dies umso mehr, als die Herausgeber sich der Aktualität der Frage bewusst sind und die Aufnahme eines Artikels zum Osmanischen Reich als Beitrag zu jener Debatte verstanden wissen wollen, auf dessen Basis der Leser seine Meinung weiter bilden können soll (S. 16). Gerade angesichts der – vordergründigen (?) Fremdheit – der Begriffe und Institutionen hätte der interessierte Leser hier eine tiefere Erörterung der osmanischen Verfassungsgeschichte erwartet, die einen wirklichen Vergleich erst ermöglicht hätte. Zudem erweckt der Artikel den Eindruck einer dynamischen Entwicklung im Osmanischen Reich, bis der Leser sich vergegenwärtigt, dass der Artikel einen längeren Zeitraum abhandelt, als die sonstigen und eigentlich den Zeitrahmen des ersten Bandes, auch wenn man die sonstige Flexibilität in diesem Punkte in Rechnung stellt, sprengt. Auch die weitere pragmatische Argumentation der Herausgeber bezüglich der Auswahl bestimmter Länder vermag nicht unbedingt zu überzeugen. Griechenland findet man ebenso wenig in dem Handbuch wie Finnland, wobei letzteres vielleicht wegen der späten Unabhängigkeit am Ende des langen 19. Jahrhunderts (1917) herausfiel. Norwegen (Unabhängigkeit 1905), wurde aber ebenso wie Polen aufgenommen (Neugründung 1918). Die relative innere Autonomie Finnlands als russisches Großherzogtum hätte vielleicht einen Blick auf dieses Land gelohnt, während zum Beispiel im Artikel zu Norwegen ganze Passagen wortgleich aus dem Dänemarkartikel übernommen wurden (S. 1091). Die Herausgeber haben diese Kritik antizipiert und verweisen dazu auf die weitere Entwicklung der Geschichte und des Werks (S. 16), weshalb dieser Einwand, wie anfangs bemerkt, vorläufig bleiben muss. Zu bedauern ist allerdings, dass zwischen den einzelnen Artikeln nicht ein stärker vergleichender und typisierender Ansatz gewählt wurde, sondern die Autoren jeweils eigene Perspektiven einnehmen konnten. So wartet der Artikel zu Frankreich mit Interpretationen auf, die Anleihen bei der Luhmannschen Systemtheorie machen (S. 310), während der Artikel zu Norwegen zum Beispiel singuläre Probleme der norwegischen Verfassungsgeschichte erörtert (S. 1073) und beide Artikel mit solchen Ansätzen allein bleiben. Von einem Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte hätte zumindest der Rezensent gehofft, dass stärker auch der Forschungsstand und Forschungstrends in den einzelnen Ländern thematisiert worden wären, was zu einer europäischen Verfassungsgeschichte eigener Art hätte führen und der etwas betagten Disziplin Verfassungsgeschichte einen neuen Stellenwert hätte geben können. Ansätze dazu finden sich in der Einleitung, sind aber in den einzelnen Artikeln nicht präsent. Die Herausgeber haben mit dem „Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ nicht nur vom Umfang her ein weitreichendes Projekt begonnen. Sie waren in letzter Konsequenz ein wenig zu bescheiden, wenn sie für ihr Hand-

buch auf die – letztlich immer vorläufigen – Synthesen verzichten und lediglich der „komparativ(en) und transfergeschichtliche(n) verfassungsgeschichtliche(n) Forschung“ den Einstieg auf einem „bequemeren‘ Niveau“ (S. 18) erlauben wollen. Anreiz, Verfassungsgeschichte über den nationalen Tellerrand hinaus zu betreiben, ist dies allemal.

*Alexander Schwitanski*

## Kommunismus als Weltanschauung

*Thomas Kroll: Kommunistische Intellektuelle in Westeuropa. Frankreich, Österreich, Italien und Großbritannien im Vergleich (1945–1956). Köln/Weimar/Wien 2007 (Industrielle Welt, Bd. 71); 775 S.; ISBN 978-3-412-10806-9; 74,90 €.*

Zu keiner Zeit engagierten sich mehr Intellektuelle in Westeuropa für den Kommunismus als im ersten Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg. Umso erstaunlicher ist es, dass sich die geschichtswissenschaftliche Forschung bisher nicht sonderlich intensiv mit diesen – auch zahlenmäßig durchaus bemerkenswerten – politischen Akteuren beschäftigt hat. Die nach der Auflösung der Sowjetunion niedergeschriebenen Einschätzungen des französischen Historikers François Furet, bis 1959 selbst PCF-Mitglied, über das „Ende der Illusionen“ und den selbstverschuldeten Irrationalismus der kommunistischen Intellektuellen sind in erster Linie als moralisch geleitete Abrechnung zu werten. Besonders hohen Erklärungswert besitzen sie jedenfalls nicht. Eine zweite Forschungsrichtung hat die nationale Verankerung und länderspezifische Ausprägung des Kommunismus hervorgehoben, jedoch standen zumeist organisatorische und parteigeschichtliche Fragestellungen im Vordergrund des Interesses. Akteurszentrierte Studien, die individuelle Handlungsmotive analysieren, stellen eine Seltenheit dar.

Hier setzt Thomas Kroll an: Seine eindrucksvolle Habilitationsschrift beleuchtet die Erfahrungen, Ziele und Formen, mit denen sich westeuropäische Intellektuelle von 1945 bis 1956 für den Kommunismus engagierten. Das System und die totalitäre Ideologie der Sowjetunion werden dabei ausdrücklich nicht als monolithisch und allmächtig eingestuft. Vielmehr gelingt es Kroll durch einen konzeptionell überzeugenden internationalen Vergleich, die Entwicklung und jeweiligen Besonderheiten des Kommunismus in Frankreich, Österreich, Italien und Großbritannien herauszuarbeiten. Auf diese Weise werden die politischen, sozialen und religiösen Prägungen von mehr als 600 ausgewählten Intellektuellen sichtbar – ohne unzulässige oder auch nur vorschnelle Generalisierungen. Von einer kommunistischen „Ökumene“ lässt sich mit Blick auf die vier untersuchten Staaten und ihrem Verhältnis zu Moskau nicht sprechen. Die Zeit vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Entstalinisierungskrise seit 1953 und der Niederschlagung des ungarischen Volksaufstands entzieht sich eindimensionale Interpretationen.

Als methodische Grundlage zur Operationalisierung des Vergleichs hat Kroll einen neuartigen glaubensgeschichtlichen Ansatz entwickelt. Inspiriert von Max Weber und seinem Begriff des Idealtypus wird das kommunistische Engagement der Intellektuellen als Ausdruck einer säkularen politischen Grundhaltung verstanden; auch die Glaubensdefinition des pro-